



# Das Bundesteilhabegesetz

## Weiterentwicklung des Teilhaberechts - Reform der Eingliederungshilfe

**Dr. Rolf Schmachtenberg**

Leiter der Abteilung V

Teilhabe, Belange behinderter Menschen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe

Symposium „Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“  
der Stiftung Lebenshilfe Heidelberg am 10. März 2016 in Heidelberg



Mehr Teilhabe, mehr  
Selbstbestimmung

NAP

Maßnahmenkatalog

BGG

Barrierefreiheit,  
Gleichstellung

BTHG

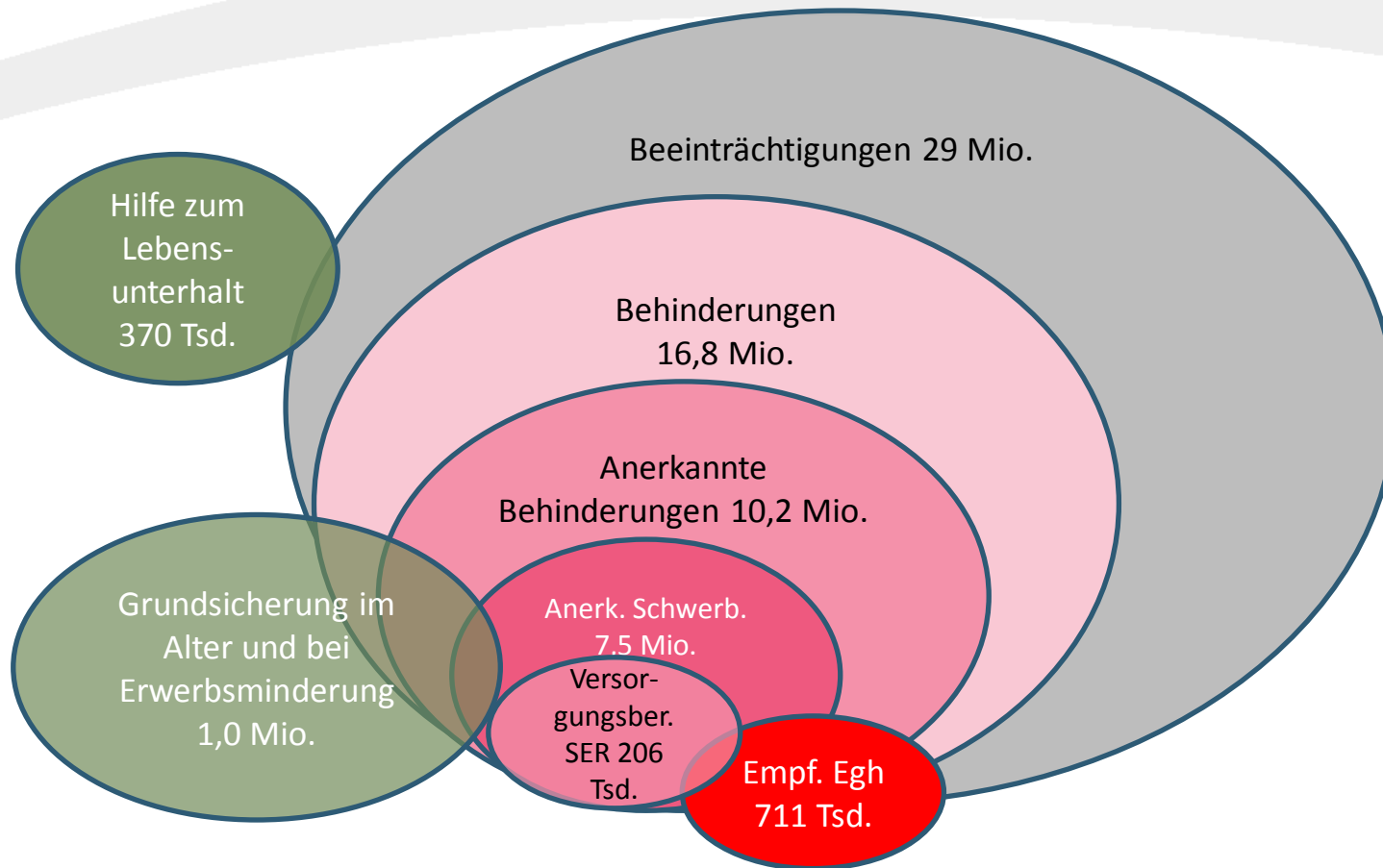
SER  
Reform

Sozialleistungen

UN-Behindertenrechtskonvention

# Einordnung der Reform

## Um wen und was geht es (i.w.S.)?



Angaben:  
destatis 2013/2014  
Teilhabebericht 2013



# Einordnung der Reform

## Leistungen für Menschen mit Behinderung: Systeme und Zuständigkeiten





# Einordnung der Reform Um wen und was geht es (institutionell)?

Träger der Eingliederungshilfe: Kommunen und Länder



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund



**Bundesagentur  
für Arbeit**

**jobcenter**



Spitzenverband



**Deutsche  
Rentenversicherung**

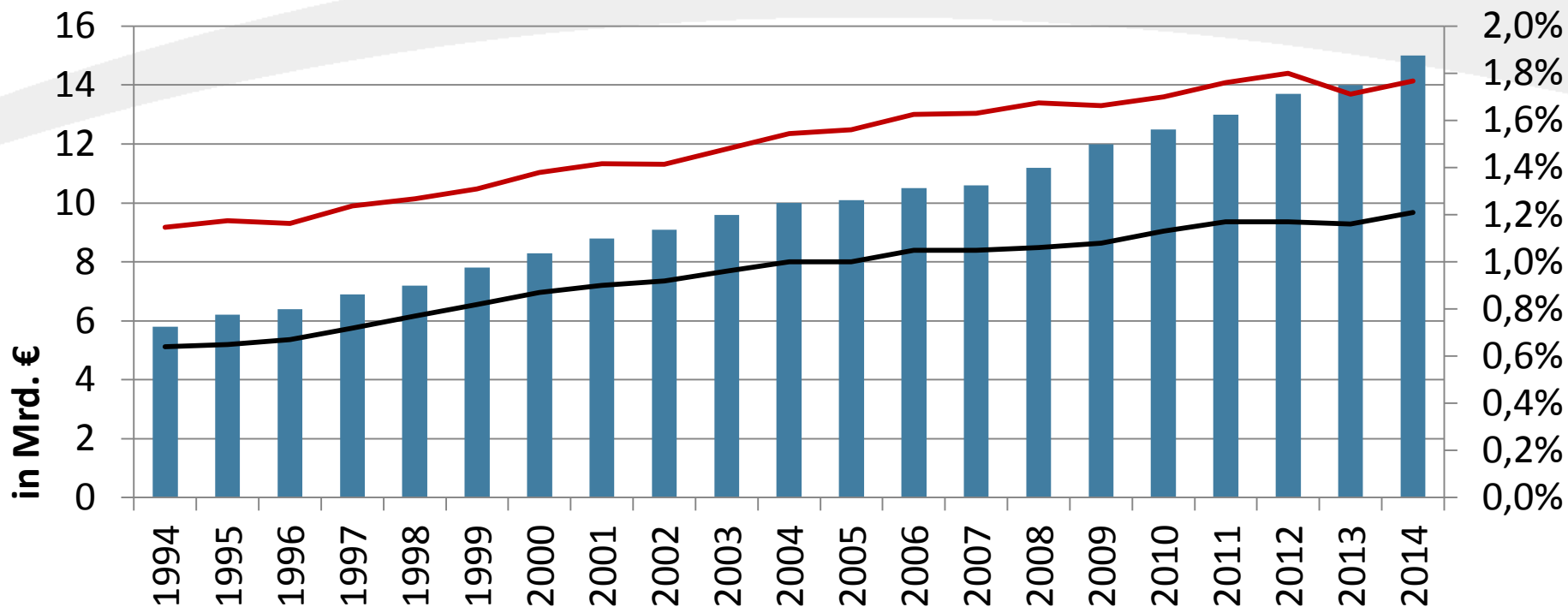
Bund



**DGUV**  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Spitzenverband

# Ausgaben- Entwicklung in der Egh

## Dynamik der Ausgaben:



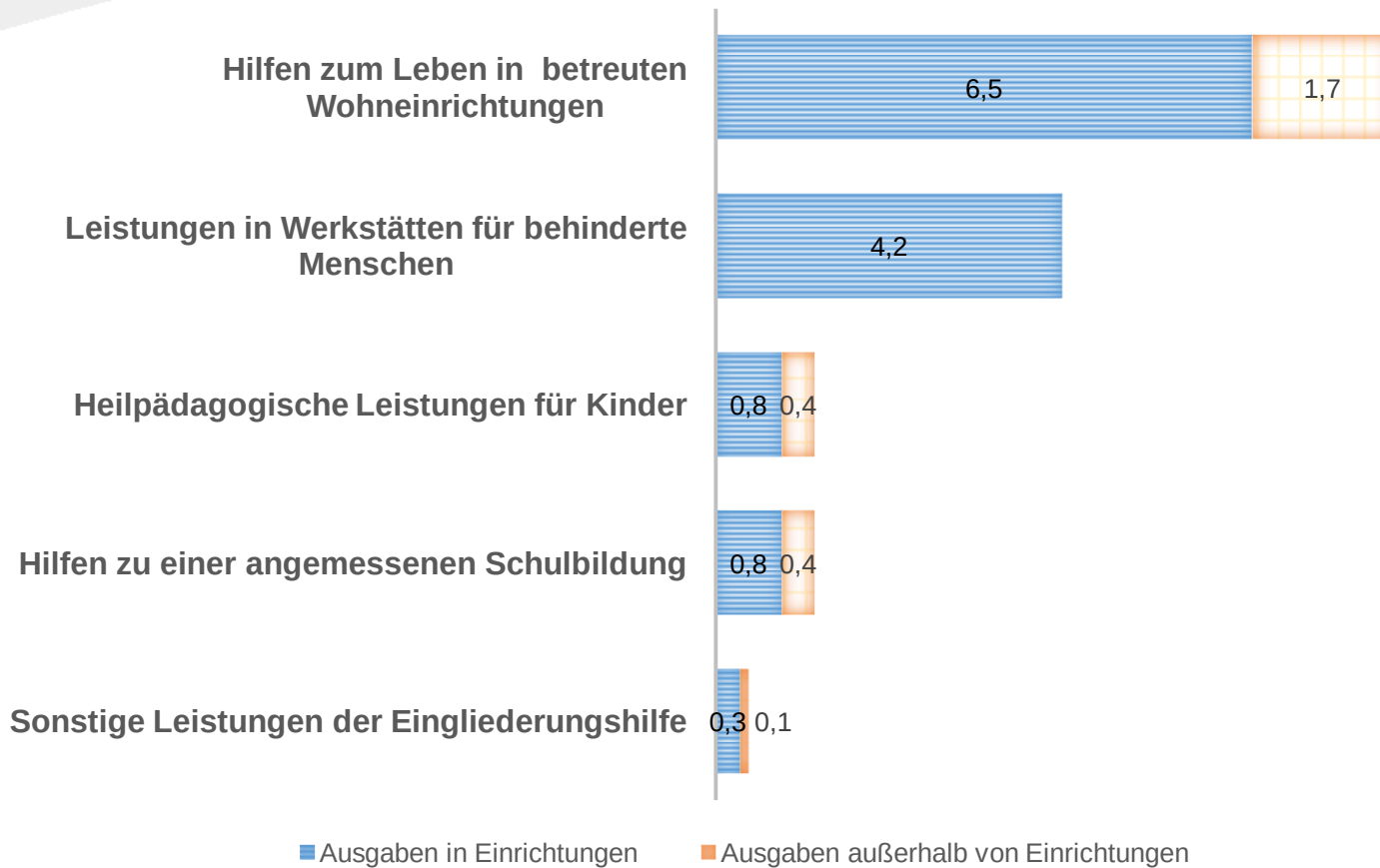
■ Nettoausgaben der Eingliederungshilfe (linke Skala)

— Anteil der Eingliederungshilfe am Sozialbudget

— Anteil der Eingliederungshilfe an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand

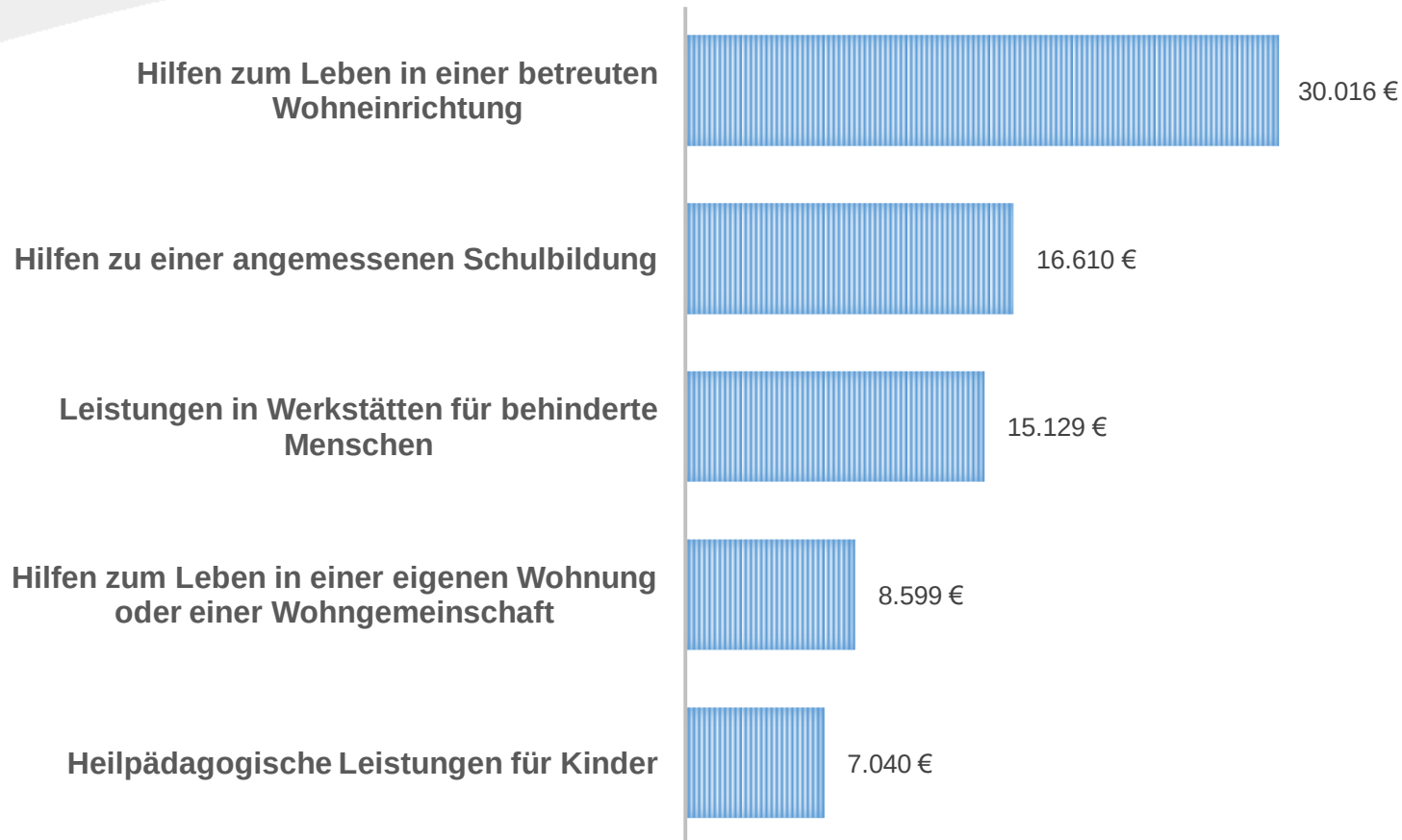
# Ausgaben – Ausgabeblöcke der Egh

**Die wichtigsten Ausgabeblöcke 2014:  
Insgesamt 16,4 Mrd. Euro brutto**



# Ausgaben – Fallkosten in der Egh

## Die wichtigsten Ausgabepositionen: Durchschnittliche Fallkosten Eingliederungshilfe 2014

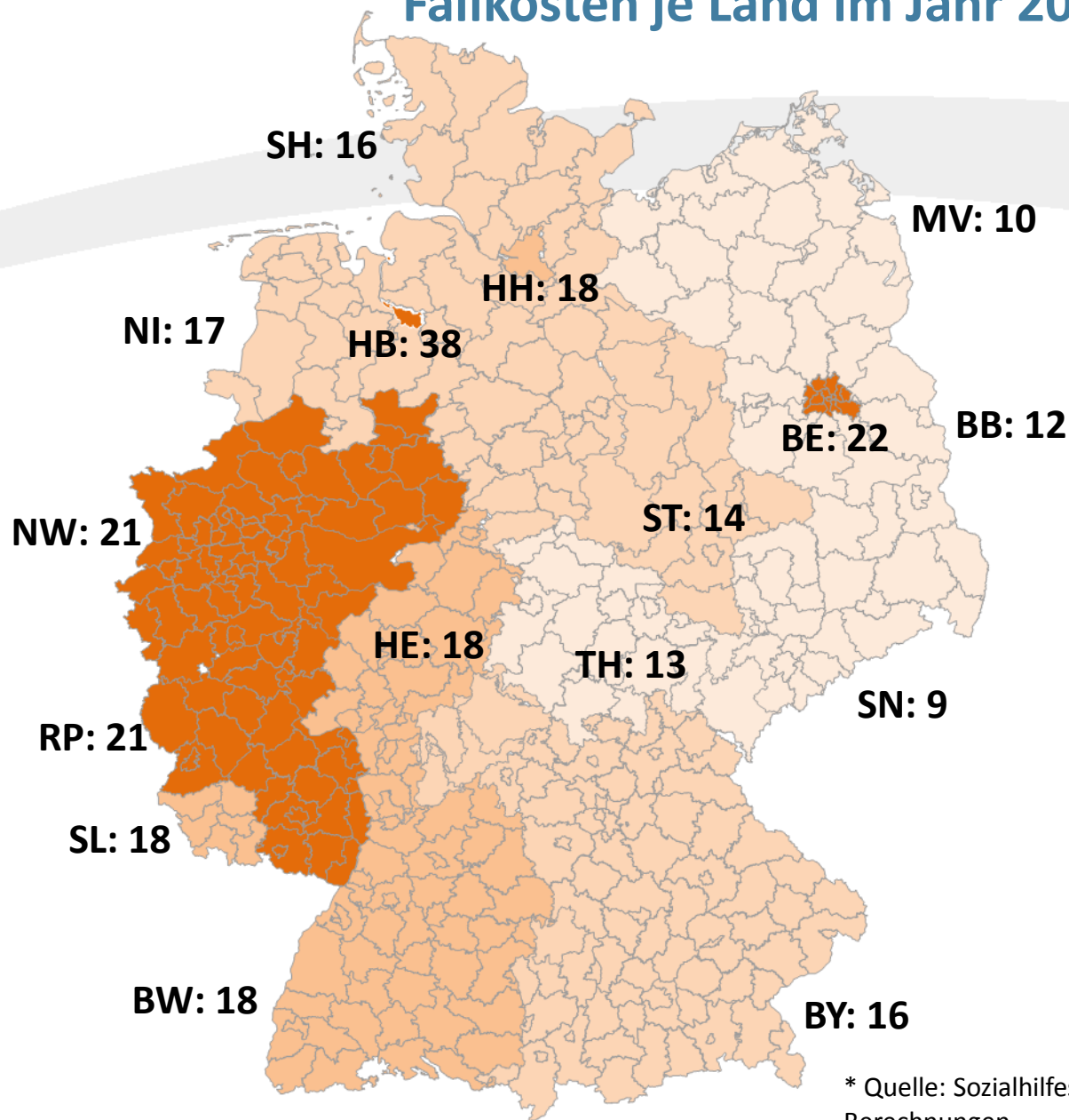






# Netto-Ausgaben in der EGH

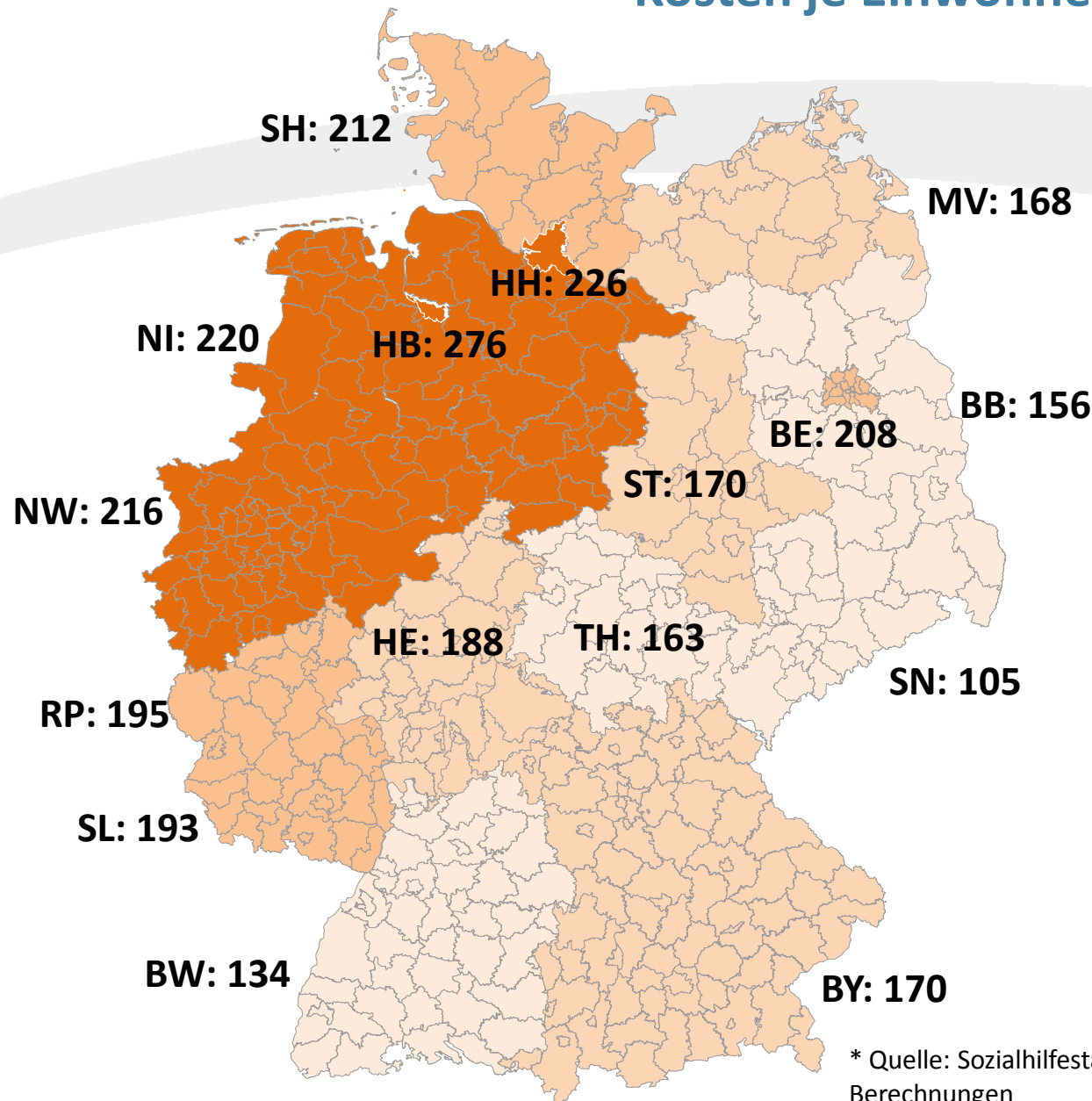
## Fallkosten je Land im Jahr 2014 in Tsd. Euro\*



\* Quelle: Sozialhilfestatistik, eigene Berechnungen



# Netto-Ausgaben in der EGH Kosten je Einwohner 2014 in Euro\*

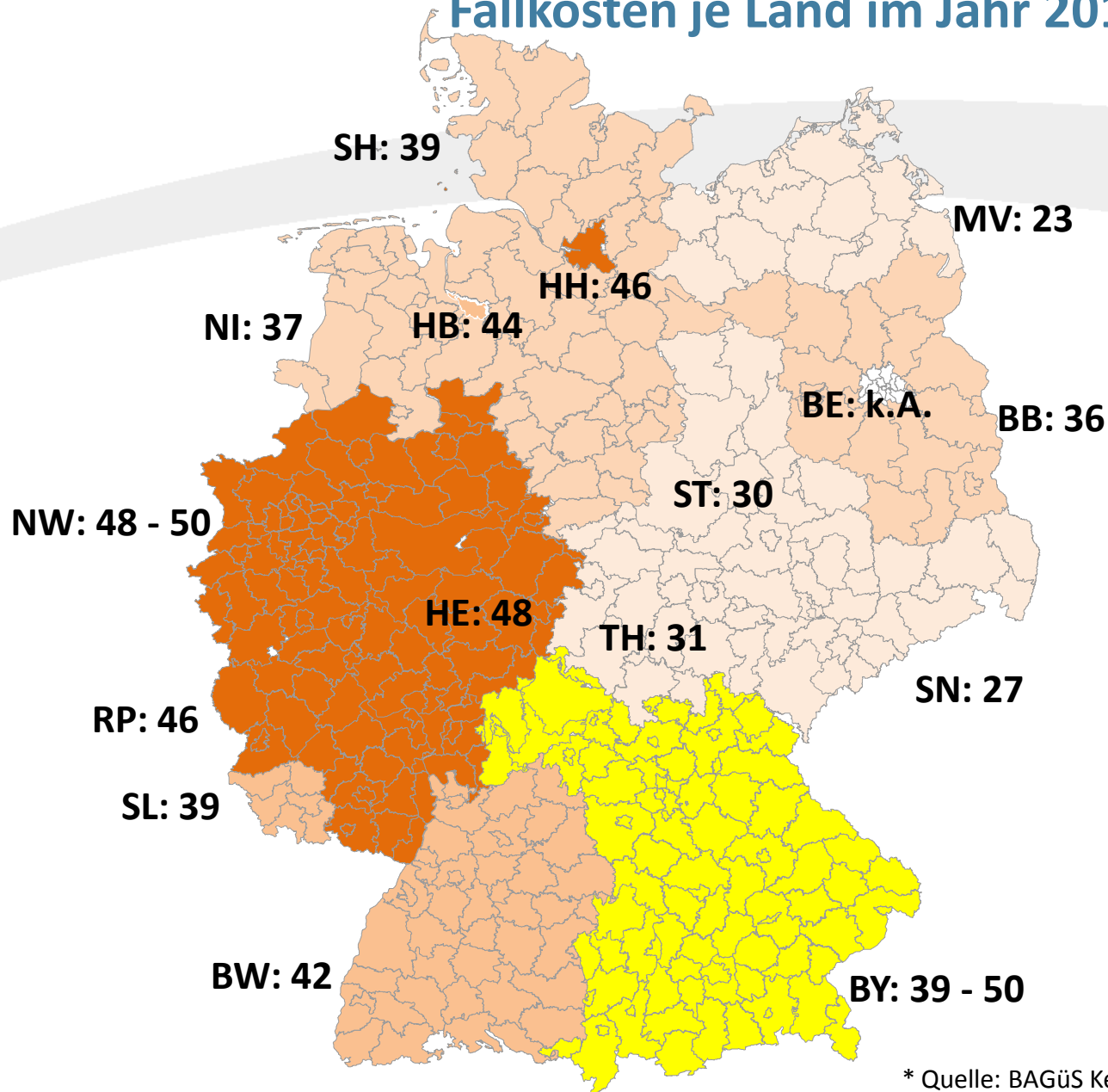


\* Quelle: Sozialhilfestatistik, eigene Berechnungen



# Brutto-Ausgaben im stationären Wohnen

## Fallkosten je Land im Jahr 2014 in Tsd. Euro\*





## Handlungsbedarfe

### insbesondere:

- Unklare Zuständigkeiten und unverbindliche Koordinierung der Leistungen
- Sozialhilfe oftmals „Ausfallbürge“ für unzureichende vorgelagerte Leistungssysteme
- Zu starke Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der EGH - zu geringe Anreize für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Heranziehung des Partnereinkommens
- Beschränkung der Teilhabe am Arbeitsleben auf anerkannte WfbM
- Angebotsform (Differenzierung der Leistungen nach „ambulant“ und „stationär“) bestimmt Leistung
- Ausgabensteigerungen in der EGH von zuletzt 4 %
- Keine Wirksamkeitskontrollen bei den Leistungen der EGH



# Bewusstseinswandel – Perspektivenwechsel im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

- Von der Ausgrenzung zur Inklusion
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- Von der Betreuung zur Assistenz
- Vom Kostenträger zum Dienstleister
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung
- „Nichts über uns – ohne uns!“

Alle Infos zur AG BTHG:  
[www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de)



The screenshot shows the website of the 'einfachmachen' initiative, which is dedicated to implementing the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. The website features a navigation bar with links to 'Bundesteilhabegesetz', 'Aktionspläne', 'Aktiv werden', 'Hintergrund', and 'Vertragsausschuss'. A large banner image with the text 'Behindern ist heilbar' (Disabling is healing) is prominently displayed. Below the banner, a sidebar lists the dates of nine sessions of the Bundesteilhabegesetz. The main content area includes a 'Vorlesen' (Read aloud) button and a section titled 'Bundesteilhabegesetz: Nichts über uns – ohne uns' (Nothing about us – without us), which discusses the coalition agreement and the goals of the Bundesteilhabegesetz.

**einfachmachen**  
Gemeinsam die  
UN-Behindertenrechts-  
konvention umsetzen

**Bundesteilhabegesetz** Aktionspläne Aktiv werden Hintergrund Vertragsausschuss

**Behindern ist heilbar**

Sie sind hier: > Startseite > Bundesteilhabegesetz

**Bundesteilhabegesetz**

- 1. Sitzung: 10.07.2014
- 2. Sitzung: 17.09.2014
- 3. Sitzung: 14.10.2014
- 4. Sitzung: 19.11.2014
- 5. Sitzung: 10.12.2014
- 6. Sitzung: 20.01.2015
- 7. Sitzung: 19.02.2015
- 8. Sitzung: 12.03.2015
- 9. Sitzung: 14.04.2015
- Informations-Abonnement

**Vorlesen**

**Bundesteilhabegesetz: Nichts über uns – ohne uns**

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen **Behinderung** nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die **Eingliederungshilfe** zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der **Teilhabe** zugunsten der Menschen mit Behinderungen wird so geregelt, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht. Diesen Auftrag beabsichtigt die Bundesregierung mit einem Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in dieser Legislaturperiode wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der **Eingliederungshilfe** in Höhe von 5 Mrd. Euro pro Jahr beitragen.

Die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“. Menschen mit **Behinderung** und ihre Verbände werden wie auch die weiteren betroffenen Akteure von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales eine „Arbeitsrunde Bundesteilhabegesetz“ konstituiert. In insgesamt neun Sitzungen wird die

Diesen Artikel in  
Leichte Sprache  
Gebärdensprache



# Koalitionsvertrag – Fachliche Ziele

## Zusammenhalt der Gesellschaft

- Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln

*„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, **aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen** und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich **am persönlichen Bedarf orientieren** und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen **sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert** bereit gestellt werden. Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention **berücksichtigen**. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“*







# Koalitionsvertrag – Finanzrahmen

## Solide Finanzen

- Prioritäre Maßnahmen:

*„Darüber hinaus sollen die **Kommunen** im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang **von fünf Milliarden jährlich** von der **Eingliederungshilfe entlastet** werden.“*

- Handlungsfähig im Bund, in Ländern und Kommunen:

*„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer **Entlastung der Kommunen** bei der **Eingliederungshilfe** beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass **keine neue Ausgabendynamik** entsteht.“*





# Koalitionsvertrag

## Fachliche Ziele - Finanzrahmen

### Doppelter Handlungsauftrag:

1. Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht (keine prioritäre Maßnahme)
2. Keine neue Ausgabendynamik  
Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro (prioritäre Maßnahme)

## 1. Verbesserung der Selbstbestimmung - Umsetzung UN-BRK

→ dazu auch Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich  
(z.B. Verbesserungen Einkommen/Vermögen in der EGH)

## 2. Bremsen der Ausgabendynamik



## **Ziel 1: Verbesserung der Selbstbestimmung:**

- Einführung eines trägerübergreifenden, verbindlichen und partizipativen Teilhabeplanverfahrens
- Stärkung der Position der Menschen mit Behinderungen im sozialrechtlichen Dreieck durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Schaffung von Alternativen zu WfbM durch andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit

## **Ziel 1: Verbesserung der Selbstbestimmung:**

- Personenzentrierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe – Leistungserbringung nach individuellen Bedarfen statt Orientierung an Wohnform.
- Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung und Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe.
- Höhere (Netto-)Werkstattentgelte für WfbM-Beschäftigte.
- Normierung von persönlicher Assistenz und Elternassistenz.
- Hilfen zur inklusiven Bildung auch für Masterstudiengänge.



# Ziele des Bundesteilhabegesetzes

## Ziel 2: Bremsen der Ausgabendynamik in der EGH

Bericht „Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“\* der cons\_sens GmbH prognostiziert für den Zeitraum von 2012 bis 2020:

- Steigerung der Zahl der Leistungsberechtigten um 24 Prozent (nach con\_sens: von 751.000 auf 931.000)
- Steigerung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe um 31 Prozent (nach con\_sens: von 16,5 Mrd. Euro auf 21,6 Mrd. Euro).

\* Der Bericht ist das Ergebnis einer unabhängigen Forschungsleistung der con\_sens GmbH. Er gibt nicht die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wieder.



## Ziel 2: Bremsen der Ausgabendynamik in der EGH:

- Die individuelle **Gesamtplanung** als Grundvoraussetzung für personenzentrierte Leistungsgewährung und -erbringung in der EGH wird verbessert.
- **Die Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern** (Vertragsrecht) wird gestärkt. Prüfung: Abweichungsklausel für innovative Finanzierungsmodelle (Budgetierung)
- Flankierend werden bei den Jobcentern und der DRV Initiativen gestartet, um den **Zugang von Arbeitnehmern in das System der Eingliederungshilfe** („Quereinsteiger“) durch frühzeitige Unterstützungsangebote zu **verringern**.
- Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen: Minderausgaben bei den Ländern aus „**Trennung Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt**“ entsprechen den Mehrausgaben für **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen**

# Struktur des Bundesteilhabegesetzes

- BTHG wird als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

## Teil 1:

Allg. Reha- und  
Teilhaberecht

## Teil 2:

Eingliederungs-  
hilferecht

## Teil 3:

Schwerbehinder-  
tenrecht

- Änderungen in anderen Gesetzen:

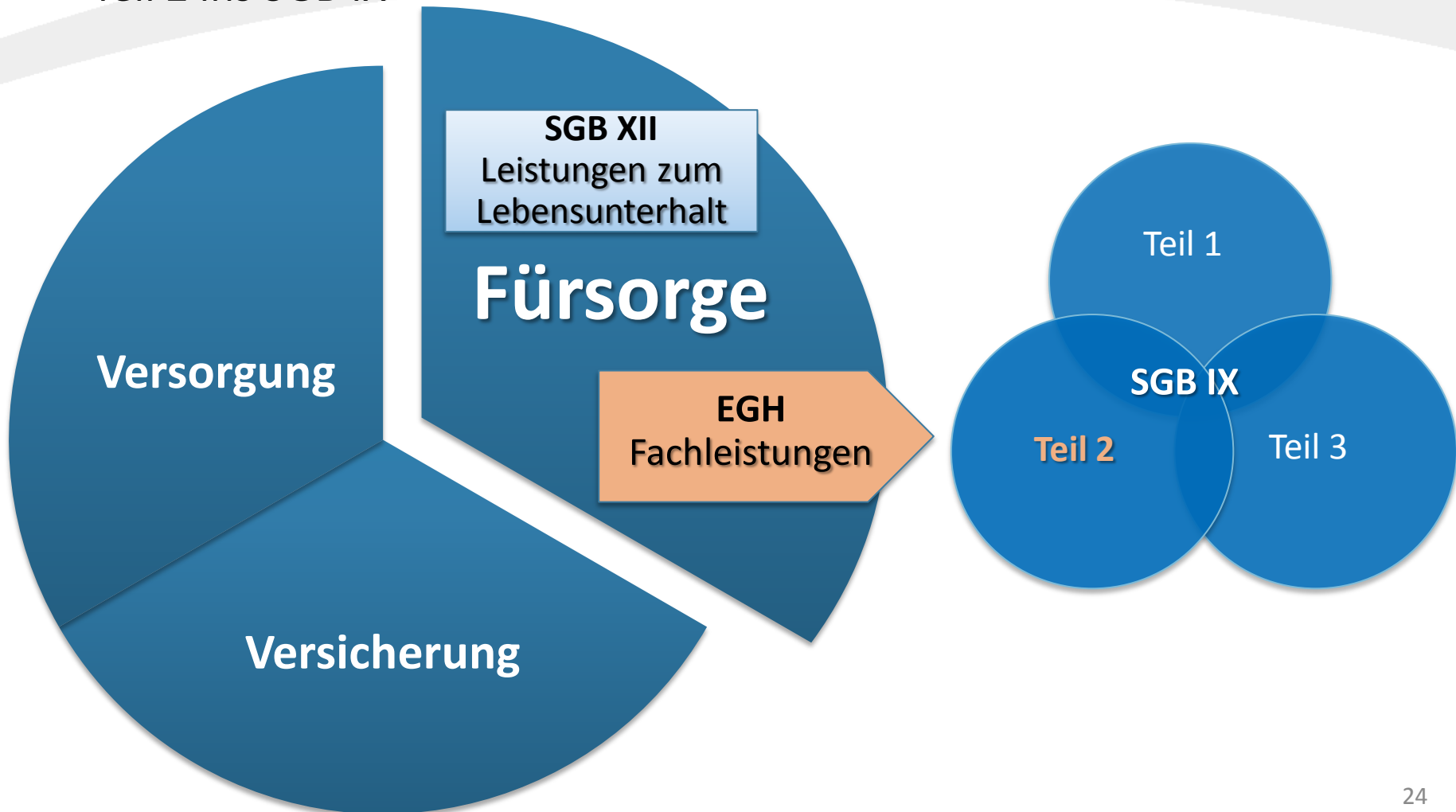
Artikel 2 ...

....

... Artikel 23



- Herauslösen der EGH aus dem SGB XII und Integration als neuer Teil 2 ins SGB IX







# Vorgesehene Regelungsinhalte

## SGB IX, Teil 1

A

Verbindliche Teilhabeplanung

Ziel: „**Leistungen wie aus einer Hand**“ durch

- Verbindliches Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger
- Für alle Reha-Träger verbindliche Regelungen der Prävention, Bedarfsermittlung und Leistungskoordination (Schärfung § 7 SGB IX)

B

Stärkung der Bundes-  
arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

**Stärkung der Rolle** der BAR durch:

- Präzisierung der Aufgaben der BAR im SGB IX unter Wahrung ihrer Form als eingetragener Verein
- Mehr Transparenz über die Zusammenarbeit durch regelmäßigen Teilhabeverfahrensbericht



# Vorgesehene Regelungsinhalte

## SGB IX, Teil 1

C

Komplexleistung Frühförderung

- Gesetzliche Regelungen zur Komplexleistung werden präzisiert und verbindlicher ausgestaltet
- Frühförderung bleibt als Komplexleistung erhalten
- Quotale Fallkostenteilung zwischen Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren mit Abweichungsmöglichkeit durch Landesrahmenvereinbarungen

D

Unabhängige Teilhabeberatung

- Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen werden gestärkt
- Flächendeckende Beratungsangebote auf gesetzlicher Basis durch ein Bundesprogramm unter Einbindung der Länder (ohne Ko-Finanzierungserfordernis)
- Schwerpunkt auf „Peer Counseling“, Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen



# Vorgesehene Regelungsinhalte

## SGB IX, Teil 1

E

Prävention stärken

**Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe brechen durch präventiv ansetzende Modellvorhaben:**

- Zugänge aus Jobcentern und Rentenversicherung in die EGH verringern
- Prävention vor Rehabilitation
- Unterstützung an der Schwelle zum allgemeinen Arbeitsmarkt
- VO-Ermächtigung für abweichende Regelungen

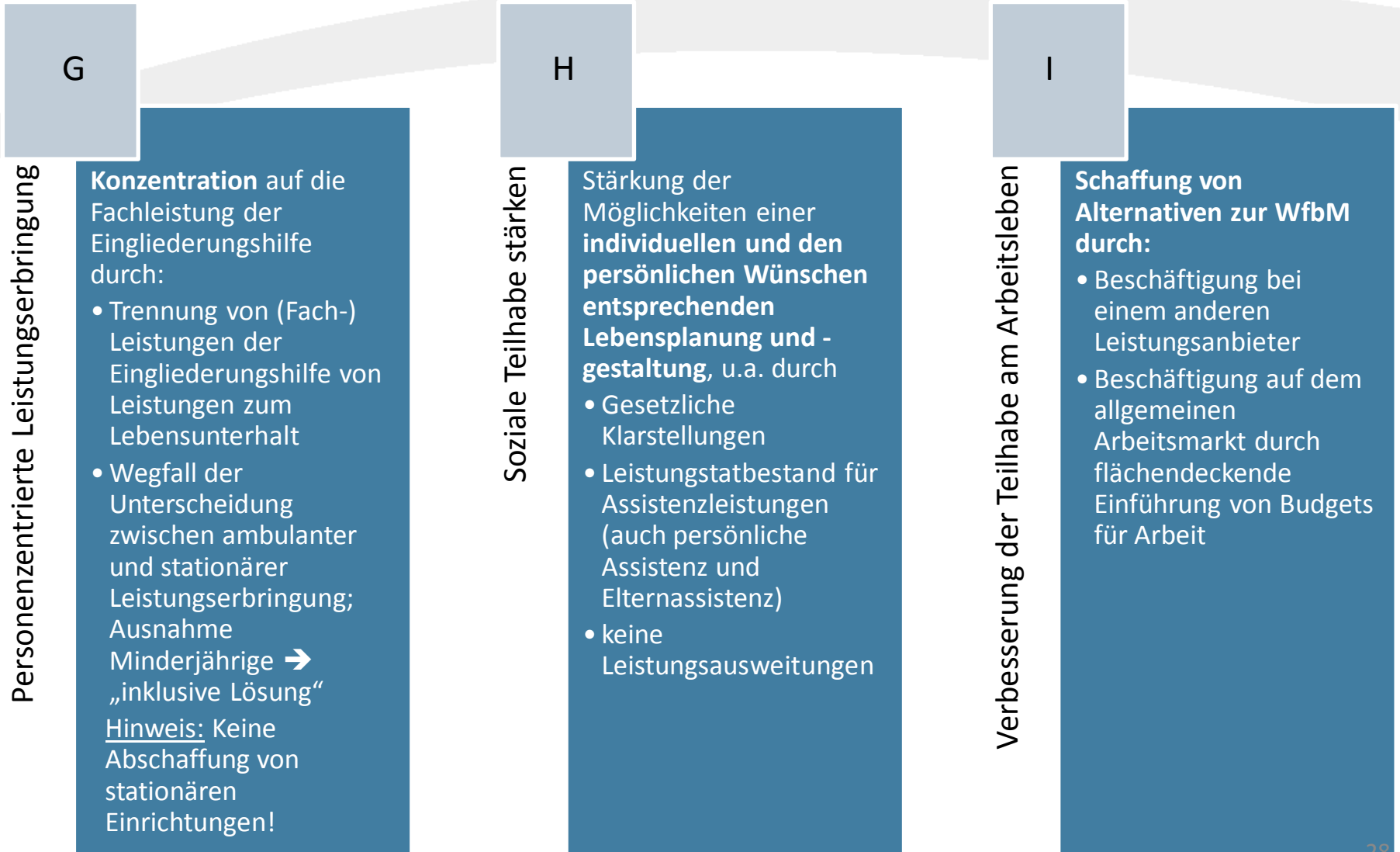
F

Inklusive Bildung

- Höherer Stellenwert von Zugang zu (schulischer) Bildung im Sinne des Artikels 24 der UN-BRK – Einführung eines eigenen Kapitels
- Moderate Leistungsausweitungen in der EGH (Masterstudium).



# Vorgesehene Regelungsinhalte SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe)





# Vorgesehene Regelungsinhalte SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe)

J

Anrechnung von Einkommen und  
Vermögen

Verbesserungen in **zwei Stufen**:

- 1. Stufe zum 1.1.2017 innerhalb des SGB XII
- 2. Stufe zum 1.1.2020
- Verbesserungen auch bei Hilfe zur Pflege bei Erwerbstätigkeit
- Höhere Freibeträge bei Arbeitsförderungsgeld
- Partnereinkommen wird direkt nicht einbezogen

K

Steuerungsmöglichkeiten stärken

Stärkung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe durch:

- Passgenaue, sparsame und wirtschaftliche Leistungserbringung durch ein ergänzendes Gesamtplanverfahren
- Schärfungen des Vertragsrechts (u.a. Prüfungsrechte des Leistungsträgers und Wirkungskontrolle)
- Möglichkeit des „Poolens“ von Leistungen – aber nicht gegen den Willen der Betroffenen



# Vorgesehene Regelungsinhalte

## SGB IX, Teil 3 (Schwerbehindertenrecht)

L

Neufassung des  
Schwerbehindertenrechts

- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der **Schwerbehindertenvertretungen**
- Verbesserung der **Mitwirkungsmöglichkeiten** der behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, u.a. durch Einführung von Frauenbeauftragten
- Neufassung des Anspruchs auf Benutzung von **Behindertenparkplätzen**
- Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im **Schwerbehindertenausweis**



Nach  
Verkündung bzw.  
01.01.2017

## Reformstufe 1:

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII

01.01.2018

## Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGH<sub>neu</sub> im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im LTA-Bereich und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

01.01.2020

## Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH<sub>neu</sub>)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung



- Bis 17.2.: Einleitung Frühkoordinierung beim BK
- Ab 14.3.: Abstimmung mit Ressorts, Verbänden und Ländern
- 4.5.: Kabinettsbeschluss
- Danach: Beratungen im Bundestag und Bundesrat
- Ende 2016: Verabschiedung Gesetz





„Eine Gesellschaft, die behinderte Menschen aller Art nicht als natürlichen Teil ihrer selbst zu achten und zu behandeln weiß, spricht sich selbst das Urteil.“

Gustav Heinemann

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**